

Ehrenordnung

Präambel

In dieser Ehrenordnung regelt der DJK-Sportverband für alle Ebenen (Verein, Kreisverband, Diözesanverband, Landesverband, Bundesverband) die Möglichkeit, besondere Leistungen und Verdienste zu ehren.

Über diesen Rahmen hinaus können andere Auszeichnungen verliehen werden. Auch die anderen Ebenen des DJK-Sportverbands und die DJK-Vereine haben die Möglichkeit, auf der Grundlage eigener Ordnungen Ehrungen und Auszeichnungen vorzunehmen. Eigene Jugendehrungen können über eine Jugendehrenordnung geregelt werden und sollen eine Ergänzung zu bestehenden Ehrungen darstellen.

§ 1 Arten der Auszeichnungen, Verleihungsgründe, Antragsberechtigte, Verleihungsrechte

§ 1.1	DJK-Treuenadel		
	<u>in Bronze</u>	Verleihungsgrund	10-jährige Mitgliedschaft
		Antragsteller	DJK-Verein
		Verleiher	DJK-Verein
	<u>in Silber</u>	Verleihungsgrund	25-jährige Mitgliedschaft
		Antragsteller	DJK-Verein
		Verleiher	DJK-Verein
<u>in Gold</u>	Verleihungsgrund	40-jährige Mitgliedschaft	
	Antragsteller	DJK-Verein	
	Verleiher	DJK-Verein	
<u>in Gold mit Lorbeer</u>	Verleihungsgrund	50-jährige Mitgliedschaft	
	Antragsteller	DJK-Verein	
	Verleiher	DJK-Verein	
<u>in Gold mit Lorbeer und Zahl 60</u>	Verleihungsgrund	60-jährige Mitgliedschaft	
	Antragsteller	DJK-Verein	
	Verleiher	DJK-Verein	
<u>in Gold mit Lorbeer und Zahl 70 und einer Beigabe</u>	Verleihungsgrund	70-jährige Mitgliedschaft	
	Antragsteller	DJK-Verein	
	Verleiher	DJK-Verein	
<u>in Gold mit Lorbeer und Zahl 80 und einer Beigabe</u>	Verleihungsgrund	80-jährige Mitgliedschaft	
	Antragsteller	DJK-Verein	
	Verleiher	DJK-Verein	

§ 1.2 DJK-Ehrenzeichen**in Bronze**

Verleihungsgrund	Persönlicher Einsatz und besondere Verdienste um die DJK
Antragsteller	Verein, Kreis, DV, LV, BV
Verleiher	DV

in Silber

Verleihungsgrund	Langjähriger persönlicher Einsatz und wesentliche Förderung der DJK
Antragsteller	Verein, Kreis, DV, LV, BV
Verleiher	DV

in Gold

Verleihungsgrund	Langjähriger persönlicher Einsatz und außergewöhnliche Verdienste um die Ziele und Aufgaben der DJK
Antragsteller	Verein, Kreis, DV, LV, BV
Verleiher	BV

§ 1.3 DJK-Sportehrenzeichen**in Bronze****Verleihungsgrund und Voraussetzungen:**

Die Sportler*innen müssen die Zielsetzungen der DJK unterstützen. Sie sollen sich regelmäßig an den sportlichen Aktivitäten der DJK auf Vereins-, Kreis- und Diözesanebene beteiligen.

Sie müssen mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- Erwerb einer Bezirksmeisterschaft oder mehrerer Kreismeisterschaften im Fachverband
- Mindestens dreimalige Berufung in eine Auswahlmannschaft des Fachverbands auf Kreis- bzw. Bezirksebene
- Erwerb einer DJK-Diözesanmeisterschaft oder Berufung in eine DJK-Diözesanauswahl
- Für Mannschaftssportler*innen: Zweimaliger Aufstieg in eine höhere Klasse des Fachverbands

Trainer*innen und Mitarbeiter*innen im Sport können diese Auszeichnung erhalten, wenn sie mindestens fünf Jahre Mitglied eines DJK-Vereins sind und sich in diesem Zeitraum bei der Betreuung der Aktiven in Training und Wettkampf im Sinne der Zielsetzungen der DJK erfolgreich eingesetzt haben.

Antragsteller: Verein, Kreis, DV, LV, BV

Verleiher: DV

in Silber**Verleihungsgrund und Voraussetzungen:**

Die Sportler*innen müssen die Zielsetzungen der DJK unterstützen und mindestens drei Jahre Mitglied eines DJK-Vereins sein. Sie sollen sich regelmäßig an den sportlichen Aktivitäten der DJK auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene beteiligen.

Sie müssen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Erwerb einer Landesmeisterschaft in einem Fachverband
- Mindestens dreimalige Berufung in eine Auswahlmannschaft auf Landesebene (Fachverband)
- Für Mannschaftssportler*innen: Mehrjährige (mind. drei Jahre) Mitwirkung in der höchsten Amateurklasse des Fachverbands auf Landesebene

Die Trainer*innen und Mitarbeiter*innen im Sport können diese Auszeichnung erhalten, wenn sie mindestens fünf Jahre Mitglied eines DJK-Vereins sind und sich in diesem Zeitraum bei der Betreuung der Aktiven in Training und Wettkampf im Sinne der Zielsetzungen der DJK besonders ausgezeichnet haben.

Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Diözesansportwart*innen und der zuständigen Diözesansportfachwart*innen. Im Zweifelsfall entscheidet der Diözesanverbandsvorstand.

Antragsteller: Verein, Kreis, DV, LV, BV

Verleiher: DV

in Gold**Verleihungsgrund und Voraussetzungen:**

Die Sportler*innen müssen die Zielsetzungen der DJK unterstützen und mindestens fünf Jahre Mitglied eines DJK-Vereins sein. Sie sollen sich regelmäßig an den sportlichen Aktivitäten der DJK auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene beteiligen.

Sie müssen mindestens eine der nachfolgenden sportlichen Anforderungen erfüllen:

- Erwerb einer Deutschen Meisterschaft eines Fachverbands
- Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
- Dreimalige Berufung in eine Bundesauswahl eines Fachverbands
- Für Mannschaftssportler*innen: Mehrjährige (mind. drei Jahre) Mitwirkung in der höchsten Amateurklasse des Fachverbands auf Bundesebene

Die Trainer*innen und Mitarbeiter*innen im Sport können diese Auszeichnung erhalten, wenn sie mindestens zehn Jahre Mitglied der DJK sind und sich in diesem Zeitraum bei der Betreuung der Aktiven in Training und Wettkampf im Sinne der Zielsetzungen der DJK besonders ausgezeichnet haben.

Antragsteller: Verein, Kreis, DV, LV, BV

Verleiher: BV

§ 1.4 DJK-Ehrenbrief

Er kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.

Verleihungsgrund und Voraussetzungen:

Außerordentliche Förderung der DJK oder entscheidende Hilfestellung bei einem besonderen Vorhaben

Antragsteller: Verein, Kreis, DV, LV, BV

Verleiher: BV

§ 1.5 Bronzerelief**Ludwig-Wolker-Relief****Verleihungsgrund:**

Erfolgreiche Mitarbeit bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK

Antragsteller: Verein, Kreis, DV, LV, BV

Verleiher: Verein, Kreis, DV, LV, BV

Carl-Mosterts-Relief**Verleihungsgrund:**

Herausragende und langjährige Verdienste um die Ziele und Aufgaben der DJK. Bei Persönlichkeiten: diejenigen, die das DJK-Ehrenzeichen in Gold bereits besitzen

Antragsteller: DV, LV, BV

Verleiher: BV

§ 1.6 Ehrung bei Vereins- und Verbandsjubiläen**Verleihungsgrund:**

Anlässlich nachfolgender Vereins- und Verbandsjubiläen verleiht der DJK-Bundesverband dem Verein ein Fahnenband mit Urkunde.

- zum 25-jährigen Vereinsjubiläum
- zum 50-jährigen Vereinsjubiläum
- zum 75-jährigen Vereinsjubiläum
- zum 100-jährigen Vereinsjubiläum
- zum 125-jährigen Vereinsjubiläum

Antragsteller: DV

Verleiher: BV

§ 1.7 DJK-Ehrenmitgliedschaft**Verleihungsgrund:**

Die DJK-Ehrenmitgliedschaft des DJK-Bundesverbands kann verliehen werden an Mitglieder der DJK, Nichtmitglieder, Förderer und andere Persönlichkeiten, die ihre Verbundenheit mit der Deutschen Jugendkraft in außerordentlicher Weise bezeugt und die Belange der DJK in hervorragender Weise vertreten und gefördert haben.

Antragsteller: DV, LV, BV

Verleiher: BV

§ 1.8 DJK-Sport-Newcomer des Jahres**Verleihungsgrund und Voraussetzungen:**

Die Antragsteller können ein*e Einzelsportler*in oder eine Mannschaft vorschlagen.

1. Der/die Sportler*in/Mannschaft muss das erste Mal vorgeschlagen werden.
2. Der/die Sportler*in/Mannschaft muss mindestens zwei Jahre Mitglied im DJK-Verein sein.
3. Der/die Sportler*in/Mannschaft muss sich zu den Zielen und Werten der DJK bekennen.
4. Der/die Sportler*in/Mannschaft sollte sich an DJK-Maßnahmen (z. B. Lehrgänge, Bundesmeisterschaften, FICEP bzw. FISEC Games) beteiligen.
5. Der/die Sportler*in/Mannschaft sollte eine gute Platzierung bei einer deutschen Meisterschaft in seiner/ihrer Sportart errungen haben (keine Bundesmeisterschaft der DJK) oder in eine Nationalmannschaft berufen werden.

Gewählt wird die/der Newcomer*in bei der jährlichen Bundeskonferenz der Diözesan- und Landessportwart*innen und bei der Bundeskonferenz der Bundesfachwart*innen.

Es wird ein Preisgeld ausgezahlt, über dessen Höhe das Präsidium entscheidet.

Die Ehrung erfolgt entweder während des DJK-Bundessportfests, auf dem DJK-Bundestag oder bei der Bundeskonferenz der DJK-Diözesan- und Landesvorsitzenden.

Antragsteller: BV, DV, Vergabeausschuss Zuschuss zum Leistungssport

Verleiher: BV

§ 2 Ausführung der Auszeichnungen und Rechtsschutz

§ 2.1 Die **DJK-Treuenadel** besteht aus dem DJK-Zeichen mit einem Punkt in der jeweiligen Farbe der Ausführung (vier Ausführungen: Bronze, Silber, Gold, Gold mit Lorbeer).

§ 2.2 Das **DJK-Ehrenzeichen** besteht aus dem DJK-Zeichen in der jeweiligen Farbe der Ausführung (drei Ausführungen: Bronze, Silber, Gold).

- § 2.3** Das **DJK-Sportehrenzeichen** besteht aus dem DJK-Zeichen, in der Farbe der jeweiligen Ausführung auf Lorbeerkranz (drei Ausführungen: Bronze, Silber, Gold).
- § 2.4** Der **DJK-Ehrenbrief** besteht aus einer Urkunde.
- § 2.5** Das **DJK-Bronzerelief** besteht aus einer künstlerisch gestalteten Bronzeplatte und einer zugehörigen Erläuterung.
- § 2.6** Über die Verleihung aller Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Vorstand der verleihenden DJK-Gemeinschaft unterzeichnet ist und bei der Übergabe der Ehrung ausgehändigt wird.
- § 2.7** Sämtliche Ehrenzeichen und Urkunden dieser Ehrenordnung genießen Rechtsschutz nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Andere Auszeichnungen auf den übrigen DJK-Ebenen müssen sich in der Ausführung von den Auszeichnungen dieser Ehrenordnung unterscheiden. DJK-Ehrenzeichen dürfen nicht veräußert werden, sie sind nicht käuflich, außer von den zur Verleihung Berechtigten.

§ 3 Kosten, Entziehung

- § 3.1** Kosten für alle Auszeichnungen tragen die Verleihenden.
- § 3.2** Erweisen sich Träger*innen einer Auszeichnung dieser Ehrung nicht würdig, kann ihnen diese durch die verleihende DJK-Gemeinschaft entzogen werden.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

- § 4.1** Anträge auf Ehrung durch den DJK-Bundesverband gehen über den zuständigen Diözesanverband oder Landesverband dem DJK-Bundesverband zu.
Die Anträge sind schriftlich, unter Angabe von Gründen und bereits vorher erfolgten Ehrungen dem Verleiher zu übersenden. Die Antragsfrist beträgt mindestens sechs Wochen.
- § 4.2** Der Vorstand des Bundesverbands entscheidet über eine Ehrung erst nach Rückfrage und Abstimmung beim bzw. mit dem Vorstand des Diözesanverbands.
- § 4.3** Bei einer Ehrung von Mannschaften erhält jedes Mitglied der Mannschaft die Ehrung.
- § 4.4** Die Verleihung von Auszeichnungen soll in den Medien der zuständigen DJK-Gemeinschaften publiziert werden.
- § 4.5** Auszeichnungen sollen in einem würdigen und der Ehrung angemessenen Rahmen vorgenommen werden.

Beschlossen vom DJK-Bundestag:
4. Mai 2019 in Altenberg/Odenthal